

VSVI
Hessen e.V.
Vereinigung der Architekten- und Ingenieurverbände

Kapellmann
Rechtsanwälte

Mehrfachkausalität bei Bauablaufstörungen und Mängeln

Referent: **RA Prof. Dr. Werner Langen**
FA für Bau- und Architektenrecht
Kapellmann Rechtsanwälte, Mönchengladbach



VSVI-Vortragsveranstaltung „Bauvertragsrecht“
am 20.02.2013 in Friedberg/Taunus

* Prof. Dr. Werner Langen, Kapellmann und Partner Rechtsanwälte

VSVI
Hessen e.V.
Vereinigung der Architekten- und Ingenieurverbände

Kapellmann
Rechtsanwälte

Mehrfachkausalität bei Bauablaufstörungen und Mängeln

Vertiefend behandelt bei Langen, BauR 2011, 381 ff.

I. Grundsätze der Haftungszurechnung

Äquivalenztheorie - Gleichwertigkeit aller Ursachen
- condicio sine qua non - Formel

Adäquanztheorie - Allgemeine Eignung eines Ereignisses, den konkreten Erfolg herbeizuführen (objektiv nachträgliche Prognose)
- Möglichkeit des Schadenseintritts darf nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegen

Weitere Kriterien der Haftungszurechnung - Verschuldensunabhängige Mängelhaftung **nur** des AN
- Schadensersatz nur bei Verschulden

* Prof. Dr. Werner Langen, Kapellmann und Partner Rechtsanwälte

2

VSVI
Hessen e.V.
Vereinigung der Architekten- und Ingenieurverbände

Kapellmann
Rechtsanwälte

Mehrfachkausalität bei Bauablaufstörungen und Mängeln

II. Verantwortlichkeit mehrerer Schädiger

Grundsätze

- Zurechnung des Schadens zum Verursacher unabhängig vom Vorhandensein weiterer Ursachen
- Kein „Wesentlichkeitsvorbehalt“ einer Ursache (anders: SozialR)
- Kein Vorrang der „wirksamsten“ Ursache (causa proxima)

* Prof. Dr. Werner Langen, Kapellmann und Partner Rechtsanwälte

3

VSVI
Hessen e.V.
Vereinigung der Architekten- und Ingenieurverbände

Kapellmann
Rechtsanwälte

Mehrfachkausalität bei Bauablaufstörungen und Mängeln

II. Verantwortlichkeit mehrerer Schädiger

1. Konkurrierende Kausalität / Doppelkausalität

- Jedes von mehreren Ereignissen hätte den Erfolg alleine herbeigeführt
- Ausnahmefall der condicio sine qua non – Formel

Beispiel 1:
Die rechtswidrige Ablehnung einer Bauvoranfrage beruht auf eigenen Erwägungen der Bauaufsichtsbehörde und weiterhin darauf, dass die zuständige Gemeinde das erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB versagt hat. Für die durch die Ablehnung verursachten Schäden haften die Bauaufsichtsbehörde und die Gemeinde grundsätzlich nebeneinander.

Beispiel 2:
Ein Lieferant ist mit der Herstellung von Badezimmerkacheln in Verzug. Ebenfalls in Verzug ist die Firma, die diese Kacheln mit einer speziellen Beschichtung versehen sollte.

* Prof. Dr. Werner Langen, Kapellmann und Partner Rechtsanwälte

4

VSVI
Hessen e.V.
Vereinigung der Architekten- und Ingenieurverbände

Kapellmann
Rechtsanwälte

Mehrfachkausalität bei Bauablaufstörungen und Mängeln

II. Verantwortlichkeit mehrerer Schädiger

2. Alternative Kausalität

Es lässt sich nicht ermitteln, wer von mehreren Beteiligten den Schaden herbeigeführt hat.

Beispiel 3 (nach OLG Hamm BauR 2009, 510):
Bauherr B hat einen Wasserschaden in Höhe von 16.000,- € erlitten. Mögliche Ursachen sind der vom Sanitärunternehmer S hergestellte undichte Ablauf der Dusche oder der vom Natursteinbodenleger N mangelhaft hergestellte Bodeneinlauf. Möglicherweise hat N auch vor der Abnahme den Duschablauf des S beschädigt.

* Prof. Dr. Werner Langen, Kapellmann und Partner Rechtsanwälte

5

VSVI
Hessen e.V.
Vereinigung der Architekten- und Ingenieurverbände

Kapellmann
Rechtsanwälte

Mehrfachkausalität bei Bauablaufstörungen und Mängeln

II. Verantwortlichkeit mehrerer Schädiger

3. Kumulative Kausalität

Nur durch die Kumulation mehrerer Ereignisse tritt der Schaden in seiner konkreten Form ein.

Beispiel 4:
Ein Handwerker verlegt schuldhaft einen nicht ordnungsgemäß gegen Feuchtigkeit versiegelten Fußbodenbelag. Dieser ist zwar gegen übliche Feuchtigkeitsvorkommen wie „feuchtes Wischen“ hinreichend geschützt, geringfügig stärkere Feuchtigkeit schadet dem Boden aber. Ein anderer Handwerker verlegt schuldhaft eine undichte Fußbodenheizung. Der Wasseraustritt aus der Heizung führt zum Verziehen des Bodens. Ohne die undichte Heizung wäre der Fußboden unbeschädigt geblieben. Bei einem ordnungsgemäß versiegelten Boden hätte der Wasseraustritt aus der Heizung den Boden nicht geschädigt.

Abwandlung zu Beispiel 4:
Sowohl die defekte Heizung als auch der defekte Boden führen zu einem geringen Schaden. Erst das Zusammentreffen beider Ursachen führt zur Zerstörung des Bodens.

* Prof. Dr. Werner Langen, Kapellmann und Partner Rechtsanwälte

6

III. Mängelansprüche gegenüber mehreren Verantwortlichen

1. Architekt / Ingenieur – Bauunternehmer

- Grundsatz - Hinsichtlich des *Erfüllungsanspruchs* keine Gesamtschuld ggü. AG, da i.d.R. keine Identität des Leistungsinteresses
- Hinsichtlich der *Mängelfhaftung* nach h. M. Gesamtschuld bzgl. Mängelfreiheit trotz Nacherfüllung (Bauunternehmer) und Schadensersatz (Architekt / Ingenieur)

III. Mängelansprüche gegenüber mehreren Verantwortlichen

1. Architekt / Ingenieur – Bauunternehmer

- Fallgestaltungen:** Baumangel beruht
- auf Planungsfehler
 - für bauleitenden Architekten
 - erkennbar → um Planungsverschulden gekürzte Haftung des baul. Architekten
 - nicht erkennbar → keine Haftung des baul. Architekten
 - für Bauunternehmer
 - erkennbar → um Planungsverschulden gekürzte Haftung des BauU
 - nicht erkennbar → keine Haftung des BauU
 - auf Planungsfehler und Überwachungsfehler → gequotelte Haftung
 - auf Planungsfehler / Überwachungsfehler und Ausführungsfehler → gequotelte Haftung

III. Mängelansprüche gegenüber mehreren Verantwortlichen

2. Mehrere Bauunternehmer

Beispiel 5:

Der Estrichleger verlegt den Estrich fehlerhaft, ohne dass dies für den nachfolgenden Fliesenleger erkennbar ist. Der Fliesenleger verwendet beim Kleben der Fliesen einen ungeeigneten Kleber. Die Nachbesserung des Estrichs führt zwangsläufig zu einer Zerstörung der Fliesen, ebenso die Nachbesserung der Fliesenarbeiten, bei denen der Estrich zerstört wird.

- Keine Gesamtschuld bzgl. Erfüllungsanspruch (Herstellung der Bauleistung)
- Aber Gesamtschuld, wenn
 - gemeinsame Zweckdienung bzgl. Nacherfüllung oder
 - beide Gewerke nur gemeinsam / gleichzeitig nachgebessert werden können (BGH BauR 2003, 1379) → im Zweifel 50/50-Haftung

Abwandlung Beispiel 5:

Der Estrichleger verlegt den Estrich fehlerhaft. Der Fliesenleger verlegt seine Fliesen an sich mangelfrei, hätte aber die Fehler des Estrichs erkennen können. Hier liegt im Zweifel ebenfalls Gesamtschuld vor, aber intern überwiegende Haftung des Estrichlegers.

III. Mängelansprüche gegenüber mehreren Verantwortlichen

3. Bauherr / Planer / Bauunternehmer

- Keine Gesamtschuld im Verhältnis Bauherr / Architekt / Bauunternehmer
- Lösung über § 254 BGB
 - bei Nebenpflichtverletzung des Bauherrn
 - auch bei bloßer Obliegenheitsverletzung wie
 - Mitwirkungshandlungen
 - Planungsfehlern (?) i.V.m. § 278 BGB
 - BGH BauR 2009, 515
- §§ 254 BGB (analog), 242 BGB
 - bei sonstiger Mitverursachung des Mangels durch den Bauherrn (z.B. Baugrundrisiko)

IV. Verantwortlichkeit mehrerer für Bauablaufstörungen

1. Verantwortlichkeit mehrerer Bauunternehmer

Beispiel 6:



Auftragnehmer 1 gießt eine Bodenplatte bei einem Neubau mangelhaft; diese muss erneut gegossen werden. Gleichzeitig verlegt Auftragnehmer 2 einen mangelhaften Wasseranschluss für das Bauvorhaben, der zu einem Wasserschaden führt. Beide schuldhaft verursachten Fehler führen zu einer verzögerten Fertigstellung des Bauvorhabens von 3 Monaten, hätten aber auch jeweils für sich genommen die gleiche Folge gehabt.

IV. Verantwortlichkeit mehrerer für Bauablaufstörungen

1. Verantwortlichkeit mehrerer Bauunternehmer

Beispiel 7:

Auftragnehmer 1 ist mit dem Aufbau des Tragwerks eines Baugerüsts beauftragt. Er errichtet das Tragwerk nicht ordnungsgemäß, es weist eine zu geringe Tragkraft auf, die für Auftragnehmer 2, der für den Aufbau der Stege verantwortlich ist, jedoch nicht erkennbar ist. Auftragnehmer 2 liefert zu schwere Stege. Beide Auftragnehmer handeln schuldhaft. Die Stege hätten auf einem ordnungsgemäßen Tragegerüst keine Probleme bereitet. Ebenso wäre das Tragegerüst für ordnungsgemäße Stege ausreichend gewesen. Nur das Zusammenspiel beider Mängel führt zum Einsturz des Gerüsts und aufgrund des erforderlichen Neuaufbaus zu einer verzögerten Fertigstellung des Gebäudes von 1 Monat.

Mehrfachkausalität bei Bauablaufstörungen und Mängeln  

IV. Verantwortlichkeit mehrerer für Bauablaufstörungen

1. Verantwortlichkeit mehrerer Bauunternehmer

a. Konkurrierende Kausalität – Beispiel 6

- Gesamtschuldnerische Haftung der beiden AN
- Innenausgleich gem. § 426 I BGB (im Zweifel 50/50)



b. Kumulative Kausalität – Beispiel 7

- Gesamtschuldnerische Haftung der beiden AN
- Innenausgleich gem. § 426 I BGB (im Zweifel 50/50)

c. Fristverlängerungsansprüche der AN ggü. dem AG?

- bei konkurrierender Kausalität: nein, da schon das Eigenverschulden zu der Fristüberschreitung geführt hat
- bei kumulativer Kausalität: wohl nein (streitig!)

© Prof. Dr. Werner Langen, Kapellmann und Partner Rechtsanwälte 13



Mehrfachkausalität bei Bauablaufstörungen und Mängeln  

IV. Verantwortlichkeit mehrerer für Bauablaufstörungen

2. Verantwortlichkeit AG und AN

Beispiel 8:
 Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren den Ausführungsbeginn für den 01.06.. Am 01.06. liegt die vom Auftraggeber beizustellende Baugenehmigung nicht vor, weil der Auftraggeber den Genehmigungsantrag zu spät gestellt hatte. Die Vorlage der Baugenehmigung erfolgt erst am 01.09.. Unabhängig hiervon steht dem Auftragnehmer das erforderliche Personal erst am 01.07. zur Verfügung.

© Prof. Dr. Werner Langen, Kapellmann und Partner Rechtsanwälte 14



Mehrfachkausalität bei Bauablaufstörungen und Mängeln  

IV. Verantwortlichkeit mehrerer für Bauablaufstörungen

2. Verantwortlichkeit AG und AN

Beispiel 9:
 Der Auftragnehmer ist mit der Errichtung einer Stützwand zu einem tiefer gelegenen Parkplatz beauftragt. Kurz vor der Fertigstellung sackt die Stützwand an mehreren Punkten ab und droht, auf den Parkplatz zu stürzen. Ursache dafür sind eine in der bauseitigen Planung fehlende Drainage und eine nicht ausreichend tief geplante Gründung, andererseits eine zu geringe Bewehrung der Stützelemente durch den Auftragnehmer. Die Überarbeitung der Planung und die Neuerrichtung der Wand führen zu einer zweimonatigen Bauzeitverlängerung. Jeder Mangel für sich hätte nicht zu einer Verzögerung geführt.

© Prof. Dr. Werner Langen, Kapellmann und Partner Rechtsanwälte 15

Mehrfachkausalität bei Bauablaufstörungen und Mängeln  



IV. Verantwortlichkeit mehrerer für Bauablaufstörungen

2. Verantwortlichkeit AG und AN

a. Konkurrierende Kausalität

AG	- Nach h. M. kein Schadensersatz, da Verzug des AN bereits wegen der Verschiebung der Fälligkeit entfällt (§ 6 Abs. 2 Nr. 1a VOB/B)
AN	- Im ersten Monat mangels eigener Leistungsbereitschaft kein Schadensersatz oder Entschädigung (h. M.) - Ab dem 2. Monat Schadensersatz oder Entschädigung
Eigene Auffassung	- Keine Fristverlängerung im 1. Monat, da Behinderung nicht allein in Risikosphäre AG - Lösung über § 254 BGB: Anteiliger Schadensersatz- oder Entschädigungsanspruch

© Prof. Dr. Werner Langen, Kapellmann und Partner Rechtsanwälte 16

Mehrfachkausalität bei Bauablaufstörungen und Mängeln  

IV. Verantwortlichkeit mehrerer für Bauablaufstörungen

2. Verantwortlichkeit AG und AN

b. Kumulative Kausalität

Bauherr	- Um das eigene (Planungs-)Mitverschulden gekürzter Schadensersatzanspruch (§§ 254, 278 BGB)
Bauunternehmer	- Um das eigene Mitverschulden gekürzter Schadensersatzanspruch bzw. Entschädigungsanspruch - Keine Fristverlängerung, da Behinderung nicht allein in Risikosphäre AG (eigene Auffassung, str.)

© Prof. Dr. Werner Langen, Kapellmann und Partner Rechtsanwälte 17

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt: RA Prof. Dr. Werner Langen
 Kapellmann und Partner Rechtsanwälte
 Rheinbahnstraße 28-38
 41063 Mönchengladbach

Tel.: 02161 / 811 - 604
 Fax: 02161 / 811 - 777
 E-Mail: werner.langen@kapellmann.de
 www.kapellmann.de

© Prof. Dr. Werner Langen, Kapellmann und Partner Rechtsanwälte